

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses (2008-2014) am Dienstag,
den 16. November 2010 um 19.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESEND

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan
3. Bürgermeisterin	Nöbel Renate
GR - Mitglieder	Altmann Christian Kuny Wolfgang Dr. Paeschke Christine Portenlänger-Braunisch Barbara Reinhart-Maier Ingrid Sedlmair Gerhard Schmidt Oliver Zettel Robert

ENTSCULDIGT: Staehle Katrina

VERWALTUNG

Geschäftsleiter	Jobst Dietmar
Dipl.Verwaltungswirtin (FH)	Pavkovic Aleksandra
VFA	Schwarz Karl
Dipl.Archivarin	Grammel Ulrike

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ordnungsgemäß geladen. Die Zahl der Mitglieder beträgt 10 + 1. Bürgermeister; davon sind die oben aufgeführten Mitglieder erschienen.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig.

35. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

36. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung vom 21. September 2010;

Die oben bezeichnete Niederschrift wird einstimmig angenommen.

37. Erlass einer Gebührensatzung für die Benützung des Gemeindearchivs;

Am 01.01.2009 trat das neue Personenstandsgesetz (PStG) und die Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl) vom 28.11.2008, S. 2263 ff, in Kraft.

Dies betrifft Standesbeamte und Archivare gleichermaßen.

Deshalb muss in Zukunft eine enge Zusammenarbeit zwischen Standesbeamten und Archivaren gewährleistet sein.

§ 7 Abs. 3 PStG bestimmt, dass nach Ablauf der Fristen (§ 5 Abs. 5 PStG), bei Geburtsregistern **110 Jahre**, bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern **80 Jahre** und bei Sterberegistern **30 Jahre** die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten sind.

Nach diesen Fristen dürfen aus diesen Personenstandsbüchern keine Urkunden mehr ausgestellt, sondern nur noch Kopien, bzw. beglaubigte Abschriften angefertigt werden.

Für amtliche Zwecke ist jedoch regelmäßig eine beglaubigte Kopie erforderlich, für die auch eine Gebühr fällig wird.

Dazu bedarf es einer entsprechenden Gebührensatzung für die Benützung des Gemeindearchivs die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Im Rahmen der VA-Sitzung erfolgten bei § 2 aus dem Gremium noch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, die in die protokollierte Gebührensatzung zur Vorlage im Gemeinderat bereits eingearbeitet sind.

Der **Verwaltungsausschuss empfiehlt einstimmig** dem Gemeinderat die nachfolgende Gebührensatzung zur Benützung des Gemeindearchivs zu beschließen.

Gebührensatzung zur Benützung des Gemeindearchivs Grünwald

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Grünwald.

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Grünwald Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 20,- € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite (DIN A4) eine Gebühr von 0,50 € erhoben, für eine Seite DIN A3 1,00 €. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (3) Für die Benützung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamts erhoben.
- (4) An Auslagen werden Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die anfallenden Fernspreckgebühren erhoben.
- (5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (6) Gebühren werden nicht erhoben für die Benützung des Gemeindearchivs bei nachfolgenden Fällen:
 - a) Für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 - b) In Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 - c) Für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Rechnungstellung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Rechnungstellung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Grünwald, den

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister